



Brüssel, den 1. Juni 2021  
(OR. en)

9287/21

JAI 646  
COPEN 250  
DROIPEN 105  
PI 43

## VERMERK

Absender:	Vorsitz
Empfänger:	Rat
Nr. Vordok.:	8183/21 + COR 1, 8985/21
Betr.:	Strafrecht und Schutz der Rechte des geistigen Eigentums: Verbindungen zwischen Nachahmung/Fälschung und organisierter Kriminalität

## I. INFORMELLE TAGUNG DER JUSTIZMINISTERINNEN UND -MINISTER IM JANUAR 2021

Im Rahmen ihrer informellen Tagung vom 29. Januar 2021 erörterten die Ministerinnen und Minister für Justiz das Thema: „Strafrecht und Schutz der Rechte des geistigen Eigentums: Verbindungen zwischen Nachahmung/Fälschung und organisierter Kriminalität“.

In einem Hintergrundpapier zu dieser Debatte (siehe Anlage zu Dokument 8183/21) werden der Rahmen und weitere mit dem Thema Nachahmung/Fälschung und organisierter Kriminalität zusammenhängende Fragen dargelegt und Vorschläge für das weitere Vorgehen unterbreitet, zum Beispiel:

- Aufnahme der schwersten Formen von Kriminalität im Zusammenhang mit geistigem Eigentum in die Prioritäten der Europäischen multidisziplinären Plattform gegen kriminelle Bedrohungen (EMPACT) für den Zeitraum 2022–2025<sup>1</sup>;
- Sensibilisierung für die schwerwiegenden Folgen des Erwerbs oder der Verwendung nachgeahmter Waren<sup>2</sup>; und
- Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten im Bereich der Nachahmung/Fälschung, z. B. indem die schwersten Formen von Fehlverhalten, d. h. solche, die mit der Tätigkeit internationaler krimineller Organisationen in Verbindung stehen oder mit einem hohen Gesundheits- und Sicherheitsrisiko verbunden sind, unter Strafe gestellt werden. Dies könnte durch die Festlegung und Anwendung strafrechtlicher Sanktionen oder durch die Anhebung der Mindest- und Höchstgrenzen der für solche Formen des Fehlverhaltens geltenden Sanktionsrahmen erreicht werden. Ziel wäre es, die justizielle Zusammenarbeit zu stärken und die Wirksamkeit der Vorschriften zu erhöhen, insbesondere im Hinblick auf die Beschlagnahme und Einziehung von Waren und Vermögenswerten, die Bekämpfung der Geldwäsche und die Wiederbeschaffung von Vermögenswerten<sup>3</sup>.

<sup>1</sup> Im Anschluss an die informelle Tagung der Justizministerinnen und -minister im Januar 2021 wurden Kriminalität im Zusammenhang mit geistigem Eigentum sowie Nachahmung/Fälschung als Teilprioritäten von „Betrug, Wirtschafts- und Finanzkriminalität“ in die EMPACT für den Zeitraum 2022–2025 aufgenommen (Schlussfolgerungen des Rates zur Festlegung der EU-Prioritäten für die Bekämpfung der schweren und organisierten Kriminalität im EMPACT-Zyklus 2022–2025, wie vom Rat auf seiner 3796. Tagung vom 26. Mai 2021 gebilligt, Dok. 9184/21, Nummer 7, Seite 9). Die von Europol erstellte Bewertung der Bedrohungslage im Bereich der schweren und organisierten Kriminalität in der Europäischen Union (EU SOCTA) 2021 nennt die Nachahmung von Waren und die Kriminalität im Zusammenhang mit geistigem Eigentum als eine der Formen von schwerer und organisierten Kriminalität in der EU (siehe Seiten 78–80). Aus der SOCTA 2021 geht insbesondere hervor, dass die COVID-19-Pandemie zu einem Anstieg im Handel mit illegalen Medizinprodukten geführt hat. Impfbetrug ist nur eine der Entwicklungen bei der Kriminalität im Zusammenhang mit COVID-19, neben der Nachahmung von persönlicher Schutzausrüstung und medizinischer Ausrüstung (Gesichtsmasken, Handschuhe, Desinfektionsmittel, hydroalkoholisches Gel, Medikamente, Test-/Diagnose-Kits) und negativer COVID-19-PCR-Testzertifikate (siehe 8244/21).

<sup>2</sup> Im Rahmen der Sensibilisierung werden Nachahmung und Piraterie auch in dem Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates zur Politik des geistigen Eigentums (siehe 8351/21, Nummern 27–30) und dem Dokument „COVID-19 Impfbetrug: operative Reaktion und Vorsorge“ (8244/21) erwähnt.

<sup>3</sup> Im Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates zur Politik des geistigen Eigentums (8351/21, Nummer 27) ist der Rat der Auffassung, dass unbedingt Überlegungen zur Prävention und Bekämpfung von Straftaten im Zusammenhang mit Rechten des geistigen Eigentums, insbesondere Nachahmung und Piraterie, und deren Verbindung zur internationalen Wirtschafts- und Finanzkriminalität aufgrund der Beteiligung organisierter krimineller Gruppen angeregt werden müssen – einschließlich zu einer möglicherweise notwendigen Bestandsaufnahme der bestehenden rechtlichen Unterschiede zwischen den strafrechtlichen Rahmenbedingungen der Mitgliedstaaten, der möglichen Lücken bei Strafrecht und Strafverfolgung sowie der rechtlichen und praktischen Hindernisse für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit innerhalb der EU –, um so dazu beizutragen, dass wirksamere Maßnahmen im Falle von Verstößen gegen Rechte des geistigen Eigentums ergriffen werden können.

Was die Frage der **Angleichung der Rechtsvorschriften im Bereich der Nachahmung/Fälschung** anbelangt, so wurden die Justizministerinnen und -minister in dem Dokument, das zur Vorbereitung der informellen Tagung vorgelegt wurde, gebeten, die folgende Frage zu beantworten:

*„Sind Sie der Auffassung, dass eine Angleichung des materiellen Strafrechts durch die Umsetzung gemeinsamer Mindestvorschriften wie die Definition von Straftatbeständen und die Festlegung der anwendbaren Sanktionen ein geeignetes Mittel wäre, um die Bekämpfung der organisierten Nachahmung der ermittelten Produkte wirksamer zu gestalten, zumindest wenn die Sicherheit und Gesundheit der Bürgerinnen und Bürger gefährdet sein könnte?“*

Die Ministerinnen und Minister teilten die Auffassung, dass Nachahmung/Fälschung und ihre Verbindung zur organisierten Kriminalität ein aktuelles Thema ist, das während der derzeitigen COVID-19-Pandemie an Bedeutung gewonnen hat, insbesondere im Bereich der Gesundheit und der medizinischen Versorgung. Sie alle erkannten die große Gefahr an, die Nachahmung/Fälschung in Verbindung mit organisierter Kriminalität für die öffentliche Gesundheit und die Wirtschaft darstellt.

Was die konkrete Frage anbelangt, so äußerten die Ministerinnen und Minister unterschiedliche Auffassungen. Einige sprachen sich dafür aus, zu prüfen, ob eine Annahme gemeinsamer Mindestvorschriften zur Bekämpfung von Nachahmungen/Fälschungen angezeigt sein könnte, andere äußerten Vorbehalte und hielten es für notwendig, zunächst die Umsetzung des derzeitigen Besitzstands und der bestehenden Instrumente zu bewerten, bevor neue Instrumente angenommen werden.

Die Ministerinnen und Minister wurden ferner gebeten, eine Frage zur **Nachahmung von Medizinprodukten** zu beantworten:

*„Sind Sie der Ansicht, dass darauf hingearbeitet werden sollte, dass die Mitgliedstaaten und die Europäische Union dem Übereinkommen des Europarats über die Fälschung von Medizinprodukten und ähnliche Verbrechen, die eine Bedrohung der öffentlichen Gesundheit darstellen (MEDICRIME), beitreten?“*

Die Mehrheit der Ministerinnen und Minister war sich darin einig, dass weitere Anstrengungen erforderlich sind, um sicherzustellen, dass die Mitgliedstaaten dieses Übereinkommen ratifizieren und umsetzen, da es sich um ein wichtiges Instrument aus dem materiellen und dem Verfahrensrecht für die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen handelt. Einige Mitgliedstaaten waren jedoch im Hinblick auf einen möglichen Beitritt der Europäischen Union zum Übereinkommen zurückhaltender.

## **II. BERATUNGEN IN DER GRUPPE „ZUSAMMENARBEIT IN STRAFSACHEN“**

Angesichts der Erörterungen auf der informellen Tagung der Justizministerinnen und -minister hat der Vorsitz in der Sitzung der Gruppe „Zusammenarbeit in Strafsachen“ vom 7. Mai 2021 auf der Grundlage eines Dokuments des Vorsitzes (Dok. 8183/21) über den Beitritt zum MEDICRIME-Übereinkommen und die Angleichung der Rechtsvorschriften im Bereich Nachahmung/Fälschung beraten.<sup>4</sup>

### **– Das MEDICRIME-Übereinkommen**

Bislang haben nur sechs Mitgliedstaaten das MEDICRIME-Übereinkommen unterzeichnet und ratifiziert. Acht weitere Mitgliedstaaten haben das Übereinkommen unterzeichnet, aber nicht ratifiziert<sup>5</sup>.

In der kürzlich von der Kommission vorgelegten EU-Strategie zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität 2021–2025<sup>6</sup> wird anerkannt, dass Nachahmung eine folgenreiche Straftat ist<sup>7</sup> und dass mehr zur Verstärkung der operativen Zusammenarbeit getan werden muss, um gegen Fälschungen vorzugehen. In dieser Strategie fordert die Kommission die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, das Übereinkommen zu unterzeichnen und zu ratifizieren. Die Kommission ist ferner entschlossen, die Möglichkeit eines Beitritts der Europäischen Union zu diesem Instrument zu prüfen<sup>8</sup>.

In der Sitzung der Gruppe „Zusammenarbeit in Strafsachen“ vom 7. Mai erteilte ein Vertreter des Europarats Hintergrundinformationen zum MEDICRIME-Übereinkommen und führte Gründe an, weshalb Mitgliedstaaten, die diesem Übereinkommen noch nicht beigetreten sind, dies tun sollten (siehe WK 6238/21).

---

<sup>4</sup> Die Ergebnisse dieser Beratungen sind in Dokument WK 6317/21 enthalten.

<sup>5</sup> <https://www.coe.int/en/web/conventions/full-list/-/conventions/treaty/211/signatures>

<sup>6</sup> COM(2021) 170 final.

<sup>7</sup> Die Strategie stellt insbesondere Folgendes heraus: „Nachgeahmte Produkte machen 6,8 % der EU-Einführen aus und sind eine bedeutende Einnahmequelle für kriminelle Vereinigungen. Ein erheblicher und zunehmender Anteil an Fälschungen entfällt auf medizinische, gesundheitsbezogene und sanitäre Waren, ein Phänomen, das mit der COVID-19-Pandemie in alarmierender Weise zugenommen hat. Die organisierte Kriminalität hat sich an der Herstellung und Lieferung von gefälschten Schutzausrüstungen, Test-Kits und Arzneimitteln beteiligt, und es besteht die Gefahr, dass kriminelle Vereinigungen versuchen, Gelegenheiten auszunutzen, die sich in der EU durch die hohe Nachfrage nach Impfstoffen ergeben.“ – COM(2021) 170 final, S. 15.

<sup>8</sup> COM(2021) 170 final, S. 17.

Anschließend berichteten verschiedene Mitgliedstaaten über den Stand der Unterzeichnung und Ratifizierung des Übereinkommens. Während einige Mitgliedstaaten, die dem Übereinkommen noch nicht beigetreten sind, erklärten, dass sie kein Interesse an einem Beitritt hätten, gaben die meisten Mitgliedstaaten an, dass ein entsprechendes Beitrittsverfahren bereits im Gange sei oder dass sie ernsthaft in Erwägung zögen, ein solches einzuleiten<sup>9</sup>.

– **Angleichung der Rechtsvorschriften**

In der gleichen Sitzung der Gruppe "Zusammenarbeit in Strafsachen" am 7. Mai 2021 stellte der Vorsitz auch seine Überlegungen zur Angleichung der nationalen Rechtsvorschriften im Bereich der Nachahmung/Fälschung vor (8183/21).

Der Vorsitz wies darauf hin, dass er durch Kontakte mit Eurojust erfahren habe, dass die Bemühungen zur Bekämpfung der schwerwiegendsten grenzüberschreitenden kriminellen Aktivitäten, die Leben, Gesundheit und Sicherheit gefährden, durch das Fehlen gemeinsamer Vorschriften zur Definition von Straftaten und zur Festlegung der anwendbaren Sanktionen im Bereich der Nachahmung/Fälschung behindert würden. Insbesondere die Nachahmung/Fälschung fällt in den EU-Mitgliedstaaten unter verschiedene strafrechtliche Rechtsvorschriften. Laut Eurojust führt diese fehlende Harmonisierung der rechtlichen Klassifizierung des Modus operandi bei solchen Aktivitäten im Zusammenhang mit der organisierten Kriminalität zu Situationen, in denen unterschiedliche Arten von Beweismitteln für erfolgreiche Ermittlungen und eine erfolgreiche Strafverfolgung erforderlich sind.

In der EU-Strategie zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität 2021-2025 wird darauf hingewiesen, dass sich die Transportwege gefälschter Waren mittels einer globalen Lieferkette über alle Kontinente erstrecken, dass kriminelle Vereinigungen, die in der organisierten Eigentumskriminalität tätig sind, sich schnell durch verschiedene Gerichtsbarkeiten bewegen, um ihre Verbrechen auszuführen, und dass kriminelle Gruppen einer Entdeckung entgehen und die Unterschiede der geltenden nationalen Gesetze ausnutzen, indem sie über verschiedene Gerichtsbarkeiten hinweg operieren<sup>10</sup>.

Die Angleichung der Gesetze und Vorschriften der Mitgliedstaaten ist ein Schlüsselfaktor zur Überwindung dieser Situation, denn sie schafft die Voraussetzungen für eine Verbesserung der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen auf der Grundlage des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung, der in Artikel 82 Absatz 1 AEUV verankert ist.

---

<sup>9</sup> Dok. 8985/21.

<sup>10</sup> COM(2021) 170 final, S. 3.

Außerdem können Eurojust zufolge Aktivitäten der organisierten Kriminalität in diesem Bereich nicht als Straftaten im Zusammenhang mit der Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung im Sinne des Rahmenbeschlusses 2008/841/JI des Rates vom 24. Oktober 2008 zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität gelten, da diese Aktivitäten nicht mit einer Freiheitsstrafe oder einer freiheitsentziehenden Maßregel der Besserung und Sicherung im Höchstmaß von mindestens vier Jahren oder einer schwereren Strafe bedroht sind. Es gibt keine gemeinsame Definition des Höchstmaßes der anzuwendenden Sanktionen, und in manchen Mitgliedstaaten sind diese Sanktionen eher administrativer als strafrechtlicher Art.

Nach den Erfahrungen von Eurojust bereitet dieser Punkt Probleme, insbesondere bei grenzüberschreitenden Ermittlungen und bei der justiziellen Zusammenarbeit. Solche Probleme hängen auch damit zusammen, dass spezielle Ermittlungstechniken, die zur Bekämpfung der schweren und organisierten Kriminalität zur Verfügung stehen, nicht zur Ermittlung bei kriminellen Aktivitäten eingesetzt werden können, die nicht unter den Rechtsbegriff der organisierten Kriminalität fallen.

Schließlich haben Opfer von Nachahmungen/Fälschungen in einigen Rechtsordnungen ernsthafte Probleme, Einzelpersonen oder juristische Personen ausfindig zu machen, gegen die eine zivilrechtliche Schadensersatzklage erhoben werden kann, was bei Strafverfahren erleichtert werden könnte. Diese Schwierigkeiten verschärfen sich noch in Fällen, in denen die illegalen Aktivitäten in verschiedenen Rechtsordnungen stattfinden.

Der Vorsitz erinnerte daran, dass im derzeitigen rechtlichen Kontext gemeinsame Vorschriften nur auf der Grundlage von Artikel 83 Absatz 2 AEUV festgelegt werden könnten. Nach dieser Bestimmung müssen Angleichungsmaßnahmen in dem konkreten betreffenden Bereich auf EU-Ebene erlassen werden und die Annahme gemeinsamer strafrechtlicher Rechtsvorschriften muss sich als unerlässlich für die wirksame Durchführung dieser Maßnahmen erweisen.

In ihrer Mitteilung von 2011 nannte die Kommission Nachahmung/Fälschung als konkretes Beispiel für einen Bereich, in dem gemeinsame Vorschriften auf der Grundlage von Artikel 83 Absatz 2 AEUV erlassen werden könnten<sup>11</sup>.

---

<sup>11</sup> COM(2011) 573 final, S. 11.

Im Bereich der Rechte des geistigen Eigentums wurden Harmonisierungsmaßnahmen festgelegt, unter anderem durch die Richtlinie 2004/48/EG zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums<sup>12</sup>, obgleich dieses Rechtsinstrument nur zivil- und verwaltungsrechtliche Maßnahmen vorsieht. Es gibt auch andere Maßnahmen, Verfahren und Rechtsbehelfe zur Bewältigung der Risiken durch Nachahmung/Fälschung, wie sie beispielsweise in der Richtlinie 2001/83/EG zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Humanarzneimittel<sup>13</sup>, geändert durch die Richtlinie 2011/62/EU zur Verhinderung des Eindringens von gefälschten Arzneimitteln in die legale Lieferkette<sup>14</sup>, vorgesehen sind.

Wenn diese Maßnahmen jedoch durch die bestehenden Durchsetzungsmechanismen nicht in ausreichendem Maße umgesetzt werden können und es sich als unerlässlich erweist, strafrechtliche Vorschriften zu erlassen, um ihre wirksame Umsetzung zu gewährleisten, könnte auf Artikel 83 Absatz 2 AEUV zurückgegriffen werden. Daher könnten nach Ansicht des Vorsitzes dahingehende Überlegungen sinnvoll sein, wie die Strafbarkeit der schwersten Formen des Fehlverhaltens im Zusammenhang mit der Verletzung dieser Rechte besser angegangen werden kann und welche Sanktionen angemessen sind.

Ein erster Versuch zur Lösung dieser Frage wurde 2006 unternommen, als die Kommission einen Vorschlag für eine Richtlinie über strafrechtliche Maßnahmen zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums<sup>15</sup> vorlegte.

Der damals vorgeschlagene Ansatz bestand darin, jede vorsätzliche, in gewerblichem Umfang begangene Verletzung eines Rechts des geistigen Eigentums als Straftat anzusehen (Artikel 3). Bezuglich der Sanktionen wurde vorgeschlagen, dass bei Straftaten eine Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens vier Jahren verhängt werden sollte<sup>16</sup>, wenn diese Straftat im Rahmen einer kriminellen Vereinigung begangen wurde oder wenn von dieser Straftat eine Gefährdung der Gesundheit oder Sicherheit von Personen ausgeht (Artikel 5).

In der bereits erwähnten Sitzung der Gruppe „Zusammenarbeit in Strafsachen“ vom 7. Mai 2021 unterstützten mehrere Mitgliedstaaten die Angleichung der strafrechtlichen Definitionen und Sanktionen auf der Grundlage von Artikel 83 Absatz 2 AEUV.

---

<sup>12</sup> ABl. L 157 vom 30.4.2004, S. 45.

<sup>13</sup> ABl. L 311 vom 28.11.2001, S. 67.

<sup>14</sup> ABl. L 174 vom 1.7.2011, S. 74.

<sup>15</sup> KOM(2006) 168 endg.

<sup>16</sup> Das Strafmaß von vier Jahren Freiheitsentzug wurde gewählt, weil es generell dem Kriterium entspricht, das sowohl in den Rechtsvorschriften der EU als auch im VN-Übereinkommen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität für die Definition einer schweren Straftat herangezogen wird.

Eine größere Gruppe äußerte jedoch einige Vorbehalte. Verschiedene Mitgliedstaaten erklärten, dass sie sich vor weiteren Schritten dafür aussprächen, zunächst die rechtlichen Unterschiede zwischen den bestehenden strafrechtlichen Rahmen der Mitgliedstaaten in diesem Bereich zu untersuchen und zu prüfen, ob und inwieweit diese Unterschiede zu rechtlichen und praktischen Problemen bei grenzüberschreitenden Ermittlungen und der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen in der Europäischen Union führen. Es wurde auch darauf hingewiesen, dass den bestehenden Mitteln zur Bekämpfung von Nachahmungen/Fälschungen und den Möglichkeiten, diese Mittel wirksamer zu gestalten, Vorrang eingeräumt werden sollte.

Der Vorsitz forderte die Kommission auf, diese Frage unter Berücksichtigung der Beratungen auf der Tagung der Justizministerinnen und -minister im Januar und in der Sitzung der Gruppe „Zusammenarbeit in Strafsachen“ im Mai weiter zu prüfen.

– **Weiteres Vorgehen im Anschluss an die Sitzung vom 7. Mai 2021**

Im Anschluss an die Sitzung der Gruppe "Zusammenarbeit in Strafsachen" vom 7. Mai 2021 forderte der Vorsitz die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, ihre schriftlichen Beiträge auf der Grundlage der in Dokument 8183/21 aufgeworfenen Fragen zu übermitteln. Die von den Delegationen, die diesem Ersuchen nachgekommen sind, übermittelten Informationen wurden in Dokument 8985/21 (anschließend überarbeitet) zusammengestellt und in der Sitzung der Gruppe „Zusammenarbeit in Strafsachen“ vom 31. Mai 2021 vorgestellt. Diese schriftlichen Informationen bestätigten weitgehend die in der Sitzung vom 7. Mai 2021 dargelegten Standpunkte.

Was den Beitritt zum MEDICRIME-Übereinkommen anbelangt, so wiesen die Mitgliedstaaten, die es bereits unterzeichnet hatten, darauf hin, dass die Verfahren zur Ratifizierung im Gange seien. Von den Mitgliedstaaten, die das Übereinkommen noch nicht unterzeichnet oder ratifiziert haben, erklärten einige, dass sie entweder das entsprechende Verfahren einleiteten oder dies in Erwägung zögen; nur zwei erklärten, dass sie für diesen Bemühungen vorerst nicht offen seien.

Andererseits erklärten einige der Delegationen, die Beiträge eingereicht hatten, dass sie aufgeschlossen für die Aufnahme von Beratungen über die Angleichung der Rechtsvorschriften seien; die meisten von ihnen äußerten jedoch weiterhin einige Vorbehalte. In den meisten Fällen lag dies daran, dass sie diese Diskussion immer noch für verfrüht hielten; sie wiesen darauf hin, dass eine gründliche Analyse der Notwendigkeit und der Angemessenheit solcher Maßnahmen sowie eine weitere Bestandsaufnahme des bestehenden Rechtsrahmens in der Europäischen Union erforderlich seien.

Der Vorsitz stellte ferner fest, dass offenbar größeres Einvernehmen über die spezifischen Arten von Nachahmungen/Fälschungen besteht, die vorzugsweise im Rahmen etwaiger Bemühungen um die Annahme gemeinsamer Mindestvorschriften zur Bekämpfung von Nachahmungen/Fälschungen angegangen werden sollten. Bei diesem speziellen Aspekt verwiesen die meisten Delegationen auf Fälle, in denen Leben oder die öffentliche und individuelle Gesundheit bedroht waren, und einige Delegationen nannten den Geltungsbereich des MEDICRIME-Übereinkommens in diesem Zusammenhang als gutes Beispiel.

### III. WEITERES VORGEHEN

Vor diesem Hintergrund möchte der Vorsitz erneut darauf hinweisen, wie wichtig das Problem von Nachahmungen/Fälschungen und die entsprechenden Verbindungen zur organisierten Kriminalität – insbesondere im Zusammenhang mit der Pandemie – sind, und er erinnert an alle gemeinsamen Anstrengungen, die in den vergangenen Monaten bereits unternommen wurden, um sich mit einigen der wichtigsten Aspekte auseinanderzusetzen.

Der Vorsitz möchte daher auf die fruchtbaren Beratungen auf mehreren Ebenen hinweisen und darauf, wie wichtig es ist, diese Dynamik zu nutzen, um die Maßnahmen zur Verbesserung der derzeitigen Lage zu intensivieren. Im Rahmen des EMPACT-Zyklus (2022-2025) und der EU-Strategie zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität (2021-2025) werden die Prioritäten und die zur Bekämpfung der schweren und der organisierten Kriminalität zu ergreifenden Maßnahmen festgelegt. Nach Auffassung des Vorsitzes muss jedoch – insbesondere bei der Angleichung der nationalen Rechtsvorschriften – noch mehr getan werden, um Nachahmungen/Fälschungen und deren Verbindungen zur organisierten Kriminalität zumindest dann zu bekämpfen, wenn damit verbundene Aktivitäten das Leben, die Gesundheit und die Sicherheit von Einzelpersonen gefährden.

In diesem Zusammenhang möchte der Vorsitz betonen, dass der Beitritt möglichst vieler Mitgliedstaaten zum MEDICRIME-Übereinkommen ein erster entscheidender Schritt ist, und er begrüßt die Bereitschaft und die Zusage der meisten Mitgliedstaaten, dem Übereinkommen beizutreten, sowie die Zusage der Kommission, die Möglichkeit eines Beitritts der Europäischen Union zu diesem Instrument zu prüfen.

Mit Blick auf die Angleichung der Rechtsvorschriften und unter Berücksichtigung des Austauschs und der übermittelten Standpunkte möchte der Vorsitz außerdem die Kommission auffordern, diese Frage weiter zu prüfen und „*eine Bestandsaufnahme der bestehenden rechtlichen Unterschiede zwischen den strafrechtlichen Rahmenbedingungen der Mitgliedstaaten, der möglichen Lücken bei Strafrecht und Strafverfolgung sowie der rechtlichen und praktischen Hindernisse für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit innerhalb der EU*“ vorzunehmen, was bereits in den Schlussfolgerungen des Rates zur Politik des geistigen Eigentums erklärt wurde<sup>17</sup>.

---

<sup>17</sup> Dokument 8351/21 Nummer 27, oben erwähnt.